

Statuten Gemeinnütziger Frauenverein Frauenfeld

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Name Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Frauenfeld“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Der Verein ist eine Sektion des Dachverbandes Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen und des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein dem Vereinsinteresse zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

Allgemeines

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Revisionsstelle)

Vereinsversammlung

Art. 5 Ordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktandenlisten. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 5, Absatz 2 Schriftliche Jahresversammlung

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Jahresversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung

nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoren gemäss Statuten). Die Stimmen müssen bis zum vom Vorstand angegebenen Stichdatum im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin zugestellt werden.

Artikel 5, Absatz 3 – Stimmenauszählung

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 20 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll über die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt.

Als Zeugin für die Auszählung fungiert eine Revisorin. Die Zeugin unterzeichnet das Auszählungsprotokoll zusammen mit der Präsidentin und Vizepräsidentin.

Art. 6 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen. Für die ausserordentliche Vereinsversammlung gilt Art. 5 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden

Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmungen bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- b) Abnahme und Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Annahme und Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens
- f) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder die vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegt werden.
Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Februar schriftlich zu unterbreiten.

Vorstand

Art. 9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Aktuarin, der Kassierin und wenigstens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und er ist zweimal wieder wählbar. Die Amtszeit der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtszeit in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens vier Wochen vor einer Vereinsversammlung bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an einer nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Spesenersatz

Den Vorstandsmitgliedern arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin. Sooft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin muss innert zehn Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenz, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über einmalige, ausserordentliche Ausgaben pro Fall bis Fr. 2000.- zu beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen je zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Vereinsversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Vereinsversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, delegiert werden können
- h) Erlass von Reglementen für allfällige Arbeitsgruppen und Nebenorganisationen
- i) Ausschluss von Mitgliedern

Kontrollstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen als Kontrollstelle, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist viermal für je zwei Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

Die Revisorinnen erstatten, der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen bestritten.

Das Vereinsvermögen und die Einnahmen sind für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderung

Art. 16 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 17 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Vereinsversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen darf nur gemeinnützigen steuerbefreiten Institutionen zugewendet werden.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Inkraftsetzung

Art. 19 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten (Teilrevision) treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 20. April 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 24. März 2015.

Frauenfeld, 20. April 2021

Ursula DUEWELL
Präsidentin

Monika LINDER
Aktuarin